



3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes vom 07.10.2013 in Kraft seit 01.01.2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017,

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung am 27.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07.10.2013, zuletzt geändert am 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der § 36 erhält folgende neue Fassung:

§ 36

Beitragssatz

- 1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeindegebiet Vogt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **2,05 EUR**
- 2) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt im übrigen Verbandsgebiet je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **3,00 EUR**

2. § 42 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:
 - a) Hauswasserzähler

| | |
|------------------------------------------|---------------------|
| Durchfluss nach Q ₃₄ (Qn 2,5) | |
| im Gemeindegebiet Vogt | 2,40 EUR pro Monat |
| und im übrigen Verbandsgebiet | 3,00 EUR pro Monat |
| | |
| Durchfluss nach Q ₃₁₀ (Qn 6) | |
| im Gemeindegebiet Vogt | 6,00 EUR pro Monat |
| und im übrigen Verbandsgebiet | 4,00 EUR pro Monat |
| | |
| Durchfluss nach Q ₃₁₆ (Qn 10) | |
| im Gemeindegebiet Vogt | 9,60 EUR pro Monat |
| und im übrigen Verbandsgebiet | 10,00 EUR pro Monat |

| | |
|------------------------------------------------|---------------------|
| b) <u>Verbundzähler / Großwasserzähler</u> | |
| Durchfluss nach Q ₃ 25 (DN 50) | |
| im Gemeindegebiet Vogt | 15,00 EUR pro Monat |
| und im übrigen Verbandsgebiet | 20,00 EUR pro Monat |
| | |
| Durchfluss nach Q ₃ 40/63 (DN 80) | |
| im Gemeindegebiet Vogt | 37,80 EUR pro Monat |
| und im übrigen Verbandsgebiet | 30,00 EUR pro Monat |
| | |
| Durchfluss nach Q ₃ 63/100 (DN 100) | |
| im Gemeindegebiet Vogt | 60,00 EUR pro Monat |
| und im übrigen Verbandsgebiet | 50,00 EUR pro Monat |

Die Zählergebühr für Bauwasserzähler beträgt pro Anschluss pauschal 25,00 Euro.

3. § 43 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 43

Verbrauchsgebühren, Pauschaltarif

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| im Gemeindegebiet Vogt | <u>1,55 €</u> |
| im übrigen Verbandsgebiet | <u>1,63 €</u> |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung vom 27.11.2018 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Neukirch, 27. November 2018

Verbandsvorsitzender

gez.

Reinhold Schnell
(Bürgermeister)